

§. 34. (vergl. Nr. 165. d. Bl. S. 1331.) lautet in 4 Abtheilungen:

a) Die Wirkung veränderter Werths- oder Versicherungs-Angaben, welche in Folge vorstehender Vorschrift bis mit ultimo Juni erfolgt und im Monat Juli oder resp. bis mit ultimo December und im Monat Januar angezeigt worden, tritt erst vom nächstfolgenden 1. October und 1. April ein; sondern das zc. bis: sondern nach dem vorherigen Ansätze gereicht wird.

b) (Ausnahmen). Ist jedoch die veränderte Werths- und Versicherungs-Angabe eines Gebäudes darum, weil dasselbe in seinem Umfange (§. 27.) oder in seiner Beschaffenheit und Dauerhaftigkeit (§. 17.) merklich verringert worden, und aus diesem Grunde eine Herabsetzung derselben erfolgt; so tritt die Wirkung einer solchen verminderten Werths- und Versicherungs-Angabe mit dem Tage ein, wo selbige bei der Obrigkeit zur Eintragung in das Localcataster bewirkt worden oder für geschehen anzunehmen ist.

c) Eben so tritt die Verbindlichkeit der Anstalt zu Gewährung der Brandschäden-Vergütung und der daraus folgende Anspruch des Besitzers auf Verabreichung derselben bei Neubauen und bei Wiederaufführung abgebrannter Gebäude mit dem Tage ein, an welchem die Versicherung bei der Obrigkeit zur Eintragung in das Localcataster bewirkt worden oder für geschehen anzunehmen ist (§. 24. 25.).

d) (Anzeige dieser besondern Veränderungen). Es sind aber in den §. 34. b. und §. 34. c. bemerkten Fällen die verminderten, so wie beziehentlich die angemeldeten neuen Werths- und Versicherungs-Angaben nicht allein vorläufig und längstens binnen 8 Tagen von Zeit deren Bewirkung und Ausstellung des Recognitionsscheins an gerechnet, durch Uebersendung eines Duplicats von letzterm der Directorial-Commission anzuzeigen, sondern auch in die nach §. 33. dahin halbjährig einzusendenden Catasternachträge mit aufzunehmen.

§. 41. (f. Nr. 165. d. Bl. S. 1331.) Die Beiträge von solchen Gebäuden, deren Werths- oder Versicherungs-Angabe in der Zwischenzeit vom 1. Januar bis ultimo Juni oder resp. vom 1. Juli bis ultimo December erhöht oder vermindert, oder von neuem angelegt worden, kommen erst mit dem 1. October oder resp. 1. April in Aufrechnung und sind daher bis zu diesem Zeitpunkte resp. nach der bis dahin bestandenen Versicherungsquote zu leisten.

Zusatz zu dem nach der Fassung des Gesetzentwurfs beibehaltenen §. 43. (f. Nr. 165. d. Bl. S. 1331.) Die für jeden Ort ausfallenden Beitragsquoten werden übrigens von der Directorial-Commission den Obrigkeiten mit einer speciellen Uebersicht der aus der Kasse geleisteten Vergütungen unter Angabe der Verwaltungskosten, sowie der statt gefundenen Einnahme noch besonders mit der Post zugestellt, zugleich aber summarische Uebersichten der Einnahme und Ausgabe des letzten Halbjahres in den Leipziger Zeitungen, sowie in den Dresdner, Chemnitzer und Boigtändischen Wochenblättern und Anzeigern abgedruckt.

(Abänderung des Eingangs von §. 50.) „Die Beiträge der Abgebrannten selbst und derjenigen, deren Gebäude bei Gelegenheit eines Brandes beschädigt worden sind, werden zwar gleich den anderen ausgeworfen, jedoch in dem zc. bis „ohne Abzug verabsolgt.“ Der 2te Satz wurde folgendergestalt abgeändert: „Es ist dieses jedoch nur von dem halben Jahre, in welchem der Brandschaden erfolgt ist, zu verstehen und in zc. bis „zu entrichten verbunden.“

§. 53. lautet nach einer neuen Redaction: „Wenn Gebäude in die Caducität verfallen, welches von der betreffenden Obrigkeit der Directorialcommission mittelst der halbjährig einzureichenden Cataster anzumerken ist, so werden dergleichen Caducitäten bis zum nächsten Termine aus der Brandversicherungskasse übertragen, nachher aber an der Beitragsquote des Orts abgeschrieben. Wird eine Caducität nach der Zeit wieder aufgebaut, so treten die für Neubaue gegebenen Bestimmungen ein.“

Neue Redaction des §. 66.: „Ereignet sich der Fall, daß ein an der Stelle eines alten versichert gewesenem Gebäude aufgeführtes neues Gebäude, ehe solches nach §. 16. (Zusatz) von neuem katastrirt worden, abbrennt, oder durch Feuer theilweise beschädigt wird, so erhält der Besitzer den an dem neuen Gebäude angerichteten Schaden nach Höhe der für das alte Gebäude eingeschriebenen Versicherungssumme und in demselben Verhältnisse vergütet, wie er denselben unter gleichen Umständen für das alte Gebäude vergütet erhalten haben würde.“

§. 67. ist folgendergestalt gefaßt: „Wird dagegen ein neues, noch nicht katastrirtes Gebäude durch Brand ganz oder zum Theil zerstört oder beschädigt, noch ehe dasselbe in das Localcataster angemeldet werden sollen (§. 16. Zusatz), so hat die Directorialcommission, nach vorgängiger obrigkeitlicher Würdigung des Schadens, zu ermitteln, ob und welche Beihilfe ihm, um das Gebäude in den vorigen Stand zu setzen, aus der Kasse zu gewähren sei, und selbige auf den Fonds der letzteren anzuweisen.“

§. 91. lautet nach der neuen Redaction: (Verlust der Vergütungsansprüche an die Brandversicherungsanstalt nach Ablauf gewisser Fristen). Ueber den Verlust, welcher hinsichtlich der Ansprüche auf Vergütung der Brand- und Feuergeräthschaften nach dem Ablaufe gewisser Fristen statt findet, gelten folgende Bestimmungen: 1) Ist der Brandschaden bei der Directorialcommission nicht angemeldet worden, so geht der Anspruch auf die Entschädigung aus der Anstalt durch Ablauf von 3 Jahren verloren. Diese 3 Jahre fangen an zu laufen: bei Brandschäden, die sich vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes ereignet haben, vom Tage der Bekanntmachung desselben an, bei Brandschäden aber, die sich nach diesem Tage ereignen, von dem Tage an, an welchem der Brandschaden geschehen ist. 2) Ist hingegen der Brandschaden bei der Directorialcommission angemeldet worden, jedoch der Wiederaufbau (§§. 78. 79. 80.) binnen zehn Jahren, vom Tage des stattgefundenen Brandschadens an gerechnet, nicht erfolgt, so geht der Anspruch auf Entschädigung aus der Anstalt nach Ablauf dieser 10 Jahre verloren. Eine Ausnahme hiervon tritt ein, wenn wegen des Wiederbaues Nachsicht ertheilt worden, indem solchenfalls die vorerwähnte Verjährungsfrist mit dem Tage beginnt, an welchem die verwilligte Nachfrist abgelaufen war; es darf jedoch überhaupt niemals über die ordentliche Verjährungsfrist hinaus, vom Tage des erlittenen Brandschadens an gerechnet, dergleichen Nachsicht ertheilt werden. 3) Auf Brandversicherungsgelder, welche zwar durch Angriff oder Vollenbung des Baues ganz oder zum Theil zahlbar geworden, aber unerhoben geblieben sind, findet die Vorschrift des Mandats vom 13. November 1779, wegen liegen gebliebener Depositen, §. 1. Nr. 6., Anwendung. 4) Die für die Beschädigungen und Verluste am Feuergeräthe ausgesetzten Vergütungen sind bei Vermeidung der Präclusion längstens binnen einem Jahre, von dem Tage der Bekanntmachung der ausgesetzten Vergütung an gerechnet, zu erheben. Denjenigen Feuergeräthsinhavern, welche bis zu Publication dieses Gesetzes diese Vergütungen unerhoben gelassen haben, wird zur Geltendmachung ihrer Ansprüche ebenfalls noch eine einjährige Frist, vom Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, an gerechnet, eingeräumt.